

packung in Behältnissen, wie sie nach Art, Größe, Gewicht und dergleichen für Tafeltrauben verwendet zu werden pflegen, als Gegenstände des Tafelgenusses anzusehen sind. Zufällige Beschädigung eines für die Verwendbarkeit der Sendung zum Tafelgenuß unwesentlichen Teiles der Beeren schließt die Trauben von der Behandlung als Tafeltrauben nicht aus.

Bestehen nach der Beschaffenheit der Ware, nach den Begleitumständen der Sendung (Herkunft, Bestimmung, Empfänger und dergleichen), nach Art und Größe der Umschließungen (z. B. bei Gitterkisten, Fässern) oder sonst begründete Zweifel, ob die Trauben zum Tafelgenuß bestimmt sind, so sind sie als Keltertrauben zu behandeln, wobei den Zollpflichtigen der Nachweis ihrer ausschließlichen Bestimmung zum Tafelgenuß überlassen bleibt.

Ergibt sich bei oder nach der Abfertigung, daß als Tafeltrauben angemeldete Weintrauben zur Kelterung eingeführt oder verwendet werden, und daß diese Verwendung bereits zur Zeit der Anmeldung als Tafeltrauben beabsichtigt war, so sind sie ohne Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und die Verpackung, in der sie eingehen, von der Behandlung als Tafeltrauben ausgeschlossen.

2. Die Verzollung der mit der Post eingehenden Tafeltrauben hat für jede Sendung (Poststück) von 5 kg Rohgewicht oder weniger ohne Rücksicht auf die Zahl der für denselben Empfänger gleichzeitig eingehenden Sendungen (Poststücke) zum Satze von 30 RM. für 1 dz oder zu den Vertragsätzen zu erfolgen.
3. Als Weinmaische sind alle eingestampften oder eingeraspelten Weintrauben und Weinbeeren anzusehen und zu verzollen, auch wenn eine Gärung noch nicht oder nur teilweise eingetreten ist.

Die Weinmaische besteht demnach aus einem Gemenge des Saftes (des Mostes) und der anderen Bestandteile der Weintrauben, (der Kämme, Schalen und Kerne) oder der Weinbeeren (der Schalen und Kerne).

Gemische von Weinmaische mit Wein oder Most sind wie Wein zu verzollen.

Zu Nr. 46, 49.

Als einfach zubereitetes Obst ist außer dem getrockneten oder gedarrten, dem eingesalzenen und dem ohne Zusatz von Zucker oder Sirup eingekochten (einschließlich des zu Mus zerflochten) nur das in Essig ohne jede Zutat von Gewürz eingelegte und das gebratene Obst anzusehen.

Zu Nr. 48.

1. Verwertbare Abfälle von Äpfeln und Birnen: Als verwertbare Abfälle von Äpfeln oder Birnen sind insbesondere die Schalen und ausgestoßenen Kerngehäuse dieser Obstarten anzusehen, denen noch fleischige Teile anhaften, so daß sie zur Herstellung von Obstkraut, Obstwein oder dergleichen Verwendung finden können.

